

SATZUNG

der

ARBEITSGEMEINSCHAFT MYKOLOGIE ULM (AMU) e. V.

Präambel

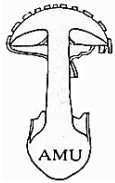
Der Verein ist Rechtsnachfolger der seit 1976 bestehenden, in 1985 als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung anerkannten "Arbeitsgemeinschaft Mykologie Ulm (AMU)" und wird nach Inkrafttreten dieser Satzung nach folgenden Grundsätzen weitergeführt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Mykologie Ulm (AMU) e.V.“, hat seinen Sitz in 89073 Ulm und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein stellt sich folgende Aufgaben und unterstützt alle mit diesen Zielen zusammenhängende Bestrebungen:
 - (a) Förderung der volkstümlichen Pilzkunde durch Aufklärung der Öffentlichkeit über richtiges Verhalten beim Sammeln von Pilzen, Warnung vor Pilzgefahren, Maßnahmen zum Schutz und Erhaltung der Pilze, Weckung des Interesses für die Pilzkunde bei der Jugend.
 - (b) Mitarbeit und Aufklärung zum Thema "Natur- und Umweltschutz" mit Schwerpunkt Erhaltung der bedrohten Pilzarten und deren Biotope.
 - (c) Erforschung, Registrierung und Veröffentlichung der im Großraum ULM/NEU-ULM vorkommenden Pilzarten.
- (3) Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Pilzberatung, Pilzausstellungen, Vorträge und Führungen
 - (b) Veröffentlichungen in den Medien und in pilzkundlichen Zeitschriften
 - (c) Durchführung eines Jahresprogramms zur internen Weiterbildung der Mitglieder



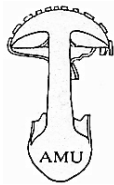
durch monatliche Zusammenkünfte („Pilzstammtisch“), interne Pilzführungen und Bildung von Arbeitsgruppen

- (d) Beschaffung von Fachliteratur und Mikroskop, die interessierte Mitglieder ausleihen können.
 - (e) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen, gleiche Ziele verfolgenden Vereinen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinn wird nicht angestrebt.
 - (5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 - (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der AMU an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der volkstümlichen Pilzkunde, des Natur- und Umweltschutzes oder eines anderen in § 2 (2) genannten Zwecks.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden:
 - (a) jede natürliche Person
 - (b) juristische Personen (Vereine, Gesellschaften, Stiftungen, Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts, etc.), die die Bestrebungen der AMU fördern, unter Nennung eines Vertreters.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Das Mitglied anerkennt bei seinem Eintritt die Bedingungen der Satzung und verzichtet auf jeglichen Schadensersatzanspruch an den Verein, der sich bei vereinseigenen Veranstaltungen ergeben könnte.
- (3) Die Vorstandschaft kann in begründeten Fällen durch Mehrheitsbeschluss die Annahme ablehnen.
- (4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Ziele der AMU in besonderem Maße verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden von der Vorstandschaft durch



Mehrheitsbeschluss vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder zum Jahresende durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand bis spätestens 30. November zugegangen sein muss.
- (6) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden:
 - (a) wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke der Satzung
 - (b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
 - (c) wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 4 Organe des Vereins

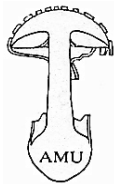
- (1) Vorstand
- (2) Vorstandschaft (Erweiterter Vorstand)
- (3) Mitgliederversammlung
- (4) Kassenprüfer

§ 5 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende
- (2) Sie sind je alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (3) Die beiden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen des Wortlauts einer von der Mitgliedsversammlung genehmigten Satzungsänderung vorzunehmen, wenn die Finanzbehörde die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig macht oder der Eintrag in das Vereinsregister dies fordert.. Diese Änderung wird in der nächsten Mitgliederversammlung zur Annahme vorgelegt.

§ 6 Vorstandschaft (Erweiterter Vorstand)

- (1) Die Vorstandschaft (erweiterter Vorstand) ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und Ausschussmitgliedern (Schriftleiter, Kassenwart und mehrere Beisitzer). Ein Mitglied

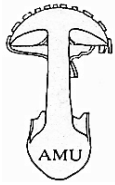


der Vorstandschaft übernimmt in Personalunion die Verwaltung des vereinseigenen Materials.

- (2) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder ist die gleiche wie die des Vorstands, die Wahl erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtsdauer aus oder ist es dauernd verhindert, so kann die Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss einen Stellvertreter wählen, der dieses Amt bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl ausführt.
- (4) Die Sitzungen der Vorstandschaft werden unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen.
- (5) Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Vorstandschaft die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (6) Zu den Sitzungen der Vorstandschaft können weitere nicht stimmberechtigte Berater eingeladen werden.
- (7) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (darunter mindestens 1 Mitglied des Vorstands) anwesend sind.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Alle Beschlüsse sind niederzuschreiben und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (9) Beschlüsse der Vorstandschaft werden den Teilnehmern des nächsten monatlichen "Stammtischs" mitgeteilt und nur bei einfacher Mehrheit umgesetzt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand - mindestens zwei Wochen vor dem Termin - durch Rundschreiben mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Sofern möglich werden die Mitgliederversammlungen an einem der monatlichen Treffen durchgeführt.
- (2) Einmal im Jahr, möglichst zu Jahresbeginn, wird eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchgeführt, in der die Vorstandschaft
 - (a) einen Rückblick auf die Aktivitäten des Vorjahres, die wichtigsten Entscheidungen und Protokolle und den Materialbestand darlegt.
 - (b) einen Kassenbericht abgibt und den Mitgliederbestand mit Fluktuation bekannt gibt

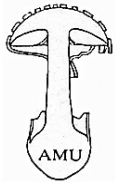


-
- (c) einer der Kassenprüfer das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt gibt
 - (d) das Jahresprogramm vorstellt und diskutiert

 - (e) Alle zwei Jahre wird im Rahmen der Hauptversammlung eine Neuwahl des Vorstands durch einen von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Wahlvorstand durchgeführt. Die anschließende Wahl des restlichen Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Dem Vorstand steht es frei, weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Vorstandschaft dies durch Mehrheitsbeschluss fordert oder ein Drittel der Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
 - (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten. Diese Anträge sollten spätestens eine Woche vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie gem. §7(1) einberufen wurde.
 - (6) Beschlüsse und Wahlen werden, sofern die erschienenen Mitglieder ohne Gegenstimme zustimmen, in offener Wahl durchgeführt.
 - (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern. Für sonstige Beschlüsse und Wahlen reicht die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - (8) Über die Beschlüsse/Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.
 - (9) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet unter Beachtung des § 2 (8) die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Haushaltsführung der AMU wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft.
- (3) Die Kassenprüfer sind an keine Weisung gebunden und erstatten der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- (3) Die werden bei Neuwahl des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.



- (4) Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtsdauer aus oder ist dauernd verhindert, so kann der erweiterte Vorstand einen Stellvertreter wählen, der dieses Amt bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl ausführt.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Kostendeckung wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, der durch eine Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag wird zum Jahresbeginn für das gesamte Jahr fällig und erfolgt bevorzugt über Einzugsermächtigung.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (4) In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss den Mitgliedsbeitrag erlassen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt erst mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die durch die Mitgliederversammlung genehmigte Satzung vom 03. Februar 2003

Vorgelesen und genehmigt von der Gründungsversammlung am 06. Februar 2006